



KOMMUNALFRIEDHOF HERZEBROCK

ÖFFNUNGSZEITEN:

FÜR FRIEDHOFSBESUCHERINNEN UND FRIEDHOFSBESUCHER

In den Monaten März bis Oktober
von 7 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit.

In den Monaten November bis Februar
von 8 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit.

FRIEDHOFSVERWALTUNG

Montag – Donnerstag . . 8:30 – 13:00 Uhr

Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr

Freitag 8:30 – 12:30 Uhr



Gemeinde **Herzebrock-Clarholz**

Gemeinde Herzebrock-Clarholz
Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt
– Friedhofsverwaltung –
Am Rathaus 1
33442 Herzebrock-Clarholz
Telefon: 05245 / 444 - 196
E-Mail: sandra.pelkmann@gt-net.de

WWW.HERZEBROCK-CLARHOLZ.DE



Gemeinde **Herzebrock-Clarholz**

ERINNERN
BEWAHREN
ERLEBEN

KOMMUNALFRIEDHOF
HERZEBROCK



INFORMATIONEN

STAND 03 | 2021



INHALT IMPRESSUM

VORWORT	3
BESTATTUNGSFORMEN	4
REIHENGRABSTÄTTE ODER WAHLGRABSTÄTTE	5
GRABARTEN FÜR ERDBESTATTUNGEN	
Erdreihengrab	6
Erdwahlgrab	6
Pflegefreies Erdgrab	7
Pflegeeinfaches Erdgrab	8
Kindergrab	9
Gemeinschaftsgrabanlage für Tot- und Fehlgeburten	9
GRABARTEN FÜR URNENBESTATTUNGEN	
Urnenreihengrab	10
Urnenwahlgrab	10
Pflegefreies Urnengrab	11
Urnen-Doppelgräber mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	12
Pflegeeinfache Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenbeisetzungen	13
Urnenbeisetzung am Baum	13
BESTANDS- UND BELEGUNGSPLAN	14 – 15
WEITERE GEBÜHREN	16
GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN	18
GRABMALE	23 – 26
GEWERBEBETRIEBE	27
ÖFFNUNGSZEITEN UND KONTAKT	28

Bildquellen: Chistopher Große-Cossmann, Gemeinde Herzebrock-Clarholz
Gestaltung: BrillDesign GmbH

VORWORT

3

Diese Broschüre stellt die wesentlichen Regelungen für den Kommunalfriedhof komprimiert und übersichtlich zusammen. Die Regelungen sind der Friedhofssatzung entnommen. Bei bestehenden offenen Fragen oder Beratungsbedarf bei der Grabauswahl und der Grabgestaltung steht Ihnen die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz gerne zur Verfügung.

Der Friedhof ist nicht nur ein Ort der Trauer und Begegnung, sondern er ist auch eine grüne Oase, auch für die Naherholung, und somit ein Ort für die Lebenden.

Die Friedhofsverwaltung bittet um Verständnis für die Regelungen der Friedhofssatzung in Bezug auf die Ruhe und die Würde des Ortes und für die Gestaltung der Grabanlagen im Einzelnen wie in der Gesamtheit. Die Regelungen verstehen sich als Beitrag zur Wahrung und Entwicklung der Bestattungskultur. Sie sollen helfen, wenn Sie vor die Aufgabe gestellt sind, ein Grab anzulegen, neu zu gestalten, auszustatten und zu unterhalten. Sie bilden die Grundlage für die Einordnung von Einzelwünschen in die Interessen der Gemeinschaft.



ERDBESTATTUNG

Bei einer Erdbestattung erfolgt die Beisetzung des Verstorbenen in einem Grab in der Erde. Die Friedhofssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz sieht für diese Bestattungsart die Verwendung eines Sarges vor. Erdbestattungen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden, sie müssen jedoch innerhalb von zehn Tagen erfolgen. Die Ruhezeit für erdbestattete Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr beträgt 20 Jahre, ab dem vollendeten fünften Lebensjahr beträgt sie 30 Jahre.

FEUERBESTATTUNG

Hierunter versteht man die Einäscherung der Verstorbenen in einem Krematorium mit anschließender Beisetzung der Asche in einer Urne. Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen erfolgen. Aschen müssen spätestens sechs Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.



REIHENGRABSTÄTTE ODER WAHLGRABSTÄTTE

Wenn die Bestattungsart festgelegt ist, stellt sich als nächstes die Frage nach der Grabart. Neben traditionellen Grabarten für Erd- und Urnenbestattungen gibt es heute auch andere Grabarten, die sich aus den sich wandelnden Bestattungstraditionen sowie den damit verbundenen Wünschen und Anforderungen an die Grabstätte entwickelt haben. Gemeinsam ist allen Grabarten jedoch die Trennung in „Reihengrabstätten“ und „Wahlgrabstätten“. Daher folgen hier zunächst einige Erläuterungen zur Unterscheidung.

REIHENGRABSTÄTTE

Bei einer Reihengrabstätte handelt es sich um eine Einzelgrabstätte, die immer nur für eine verstorbene Person in einem hierzu ausgewiesenen Grabfeld der Reihe nach vergeben wird und an der nur für die Dauer der Ruhezeit ein Nutzungsrecht überlassen wird. Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht nicht verlängert werden.

WAHLGRABSTÄTTE

Die Lage einer Wahlgrabstätte ist im Friedhofsbereich je nach Angebot frei wählbar. Das Nutzungsrecht wird für eine oder mehrere Grabstellen erworben. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Frist auf Antrag des Berechtigten für zunächst zehn Jahre wieder erworben werden. Da hier auch Überberdigungen nach Ablauf der Ruhezeit bei Erdbestattungen möglich sind, kann eine Wahlgrabstätte als Familiengruft über mehrere Generationen existieren.

Die Bestattungstraditionen befinden sich in einem starken Wandel. Dies äußert sich besonders in einer gestiegenen Nachfrage nach Grabarten, die den Hinterbliebenen nur eine geringe oder keine Grabpflege aufbürden. Dieser Nachfrage hat die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz Rechnung getragen, indem einige neue Grabarten hinzugekommen sind. Sie erhalten hier eine Übersicht und nähere Erläuterungen zu den möglichen Grabarten, Gestaltungsmöglichkeiten und Bestattungsvoraussetzungen.

GRABARTEN FÜR ERDBESTATTUNGEN

ERDREIHENGRAB

Grabart:	Reihengrab
Ruhezeit:	30 Jahre
Verlängerung:	nicht möglich
Grabgestaltung:	allgemeine Gestaltungsvorschriften
Grabmale:	Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich
Besonderheiten:	In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
Nutzungsgebühr:	938,- €

ERDWAHLGRAB

Grabart:	Wahlgrab als Einzelgrab oder Mehrfachgrab
Ruhezeit:	30 Jahre
Verlängerung:	ist möglich
Grabgestaltung:	wahlweise mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
Grabmale:	Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich
Besonderheiten:	Die zusätzliche Beisetzung von zwei Urnen pro Grablager gegen Gebühr ist zulässig.
Nutzungsgebühr:	1.020,- € je Stelle

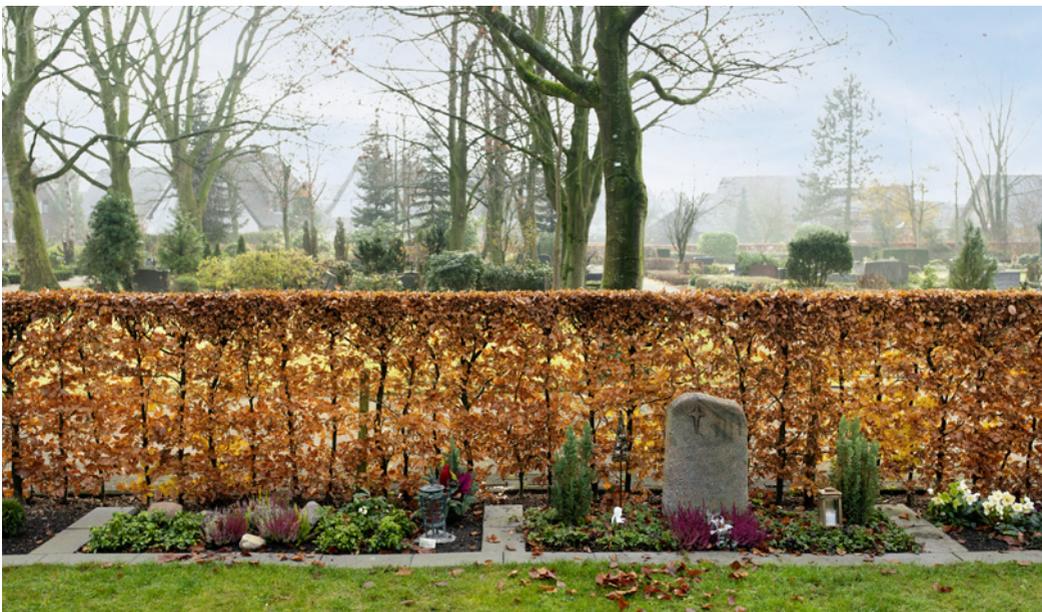
PFLEGEFREIES ERDGRAB

Grabart:	Reihengrab als Einzelgrab oder Doppelgrab
Ruhezeit:	30 Jahre
Verlängerung:	nur bei Doppelgräbern bis zum Ende der Ruhezeit der Beibestattung
Grabgestaltung:	keine Grabgestaltung möglich
Besonderheiten:	Die Gräber liegen in einer Rasenfläche, deren Pflege die Friedhofsverwaltung übernimmt. In die Rasenfläche wird ebenerdig eine Grabplatte in der Größe von 30 x 50 cm eingelegt, die mit Name, Geburts- und Sterbejahr versehen ist. Die Verlegung dieser Grabplatte veranlasst die Friedhofsverwaltung gegen Kostenerstattung. Das Ablegen von Blumen und Grabschmuck ist nur im oberen Bereich der Grabfläche auf einem Streifen aus Platten möglich, da das Mähen der Grabfläche jederzeit gewährleistet sein muss.
Nutzungsgebühr:	Reihengrab 2.106,- € pro Grabstelle Wahlgrab 2.187,- € pro Grabstelle
Grabplatte:	345,10 € (inklusive Name und Lebensdaten)

GRABARTEN FÜR ERDBESTATTUNGEN

PFLEGEEINFACHE RASENGRÄBER FÜR ERDBESTATTUNGEN

- Grabart: Erdreihengrab oder Erdwahlgrab
 Ruhezeit: 30 Jahre
 Verlängerung: Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur beim Partnergrab (Wahlgrab) möglich.
- Grabgestaltung: Bei pflegeleichten Grabstätten handelt es sich um Grabstätten, bei denen das Grabbeet verkürzt ist. Die Grabstätte ist großenteils mit Rasen gestaltet, deren Pflege die Friedhofsverwaltung übernimmt. Auf dem reduzierten Grabbeet hat der Nutzungsberechtigte individuelle Gestaltungsmöglichkeiten, wie die Aufstellung eines Grabmals, das Vornehmen einer Bepflanzung und das Ablegen von Grabschmuck.
- Nutzungsgebühr: Pflegeeinfaches Reihengrab 1.939,- €
 Pflegeeinfaches Wahlgrab 2.022,- €



KINDERGRAB

- Grabart: Reihengrab
 Ruhezeit: 20 Jahre
 Verlängerung: vereinbar
 Grabgestaltung: allgemeine Gestaltungsvorschriften
 Grabmale: Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich
 Besonderheiten: Grabstätte für Kinder unter fünf Jahren einschließlich Tot- und Fehlgeburten
- Nutzungsgebühr: 60,- €

GEMEINSCHAFTSGRABANLAGE FÜR TOT- UND FEHLGEBURTEN

- Grabart: Reihengrab
 Ruhezeit: 20 Jahre
 Verlängerung: vereinbar
 Grabgestaltung: keine Gestaltungsmöglichkeiten
 Grabmale: Ein Gemeinschaftsgrabmal ist vorhanden.
 Besonderheiten: Es handelt sich hierbei um ein Sammelgrabfeld. Die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten ist auch in einem vorhandenen Familiengrab oder in einem Kindergrab möglich.
- Nutzungsgebühr: keine



URNENREIHENGRAB

Grabart:	Reihengrab
Ruhezeit:	20 Jahre
Verlängerung:	nicht möglich
Grabgestaltung:	allgemeine Gestaltungsvorschriften
Grabmale:	Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich
Besonderheiten:	In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
Nutzungsgebühr:	456,- €

URNENWAHLGRAB

Grabart:	Wahlgrab (Doppelgrab)
Ruhezeit:	20 Jahre
Verlängerung:	ist möglich
Grabgestaltung:	allgemeine Gestaltungsvorschriften
Grabmale:	Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich
Besonderheiten:	Es handelt sich hierbei um ein Urnendoppelgrab.
Nutzungsgebühr:	512,- € je Stelle



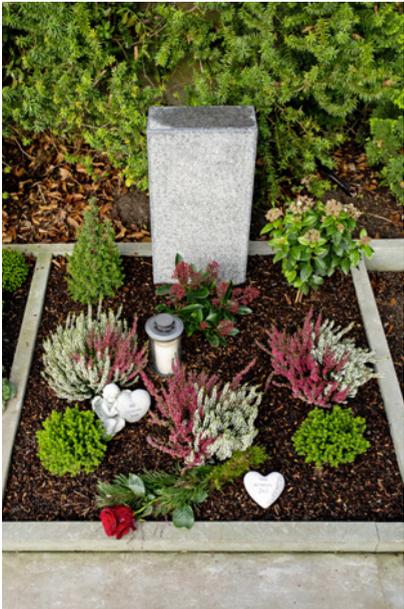
PFLEGEFREIES URNENGRAB

Grabart:	Reihengrab
Ruhezeit:	20 Jahre
Verlängerung:	nicht möglich
Grabgestaltung:	keine Gestaltungsmöglichkeit
Grabmale:	Zentrale Stele für die Grabanlage
Besonderheiten:	Die Grabstätten in einer Größe von 50 x 50 cm befinden sich in einer Rasenfläche, deren Pflege die Friedhofsverwaltung übernimmt. In die Rasenfläche wird ebenerdig eine Grabplatte in der Größe von 30 x 30 cm eingebracht, die mit Name, Geburts- und Sterbejahr versehen ist. Die Anbringung der Grabplatte veranlasst die Friedhofsverwaltung.
Nutzungsgebühr:	1.088,- € (inklusive Pflege)
Grabplatte:	273,70 € (inklusive Name und Lebensdaten)



URNEN-GRABANLAGE MIT ZUSÄTZLICHEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Grabart:	Wahlgrab (Doppelgrab)
Ruhezeit:	20 Jahre
Verlängerung:	ist möglich
Grabgestaltung:	Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche durch die Nutzungsberechtigten gärtnerisch gestaltet und bepflanzt werden. Es gelten sinngemäß die Regelungen für Gräber mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
Grabmale:	Stehende Grabmale sind nur bis zu einer Höhe von 0,85 m zulässig.
Besonderheiten:	Die Urnen-Grabanlagen werden auf ehemaligen Mehrfachgrabstätten angelegt. Zusätzliche Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
Nutzungsgebühr:	512,- € je Stelle



PFLEGEEINFACHE GEMEINSCHAFTSGRABANLAGE FÜR URNENBEISETZUNGEN

Grabart:	Reihengrab oder Wahlgrab
Ruhezeit:	20 Jahre
Verlängerung:	einmaliges Belegungsrecht
Grabgestaltung:	Den Nutzungsberechtigten steht kein eigenes Gestaltungs- und Pflegerecht zu. Die Pflege übernimmt die Friedhofsverwaltung. Es ist möglich, eine Grablampe und eine Grabvase in der Nähe des Pultsteines aufzustellen.
Grabmal:	Ein einheitlicher Pultstein je Beisetzung
Besonderheiten:	Die Gemeinschaftsgrabfelder werden auf ehemaligen historischen Mehrfachgrabstätten angelegt.
Nutzungsgebühr:	1.378,- € (inklusive Pflege) je Stelle
Pultstein:	630,70 € (inklusive Name und Lebensdaten)

URNENBEISETZUNG AM BAUM

Grabart:	Reihengrab oder Wahlgrab
Ruhezeit:	20 Jahre
Verlängerung:	einmaliges Belegungsrecht
Grabgestaltung:	Den Nutzungsberechtigten steht kein eigenes Gestaltungs- und Pflegerecht zu. Die Pflege des Baumes übernimmt die Friedhofsverwaltung. Das Abstellen von Grablichtern jeglicher Art ist untersagt.
Grabmal:	Je Baum ein U-Eisen mit Bronzetafeln
Besonderheiten:	Es handelt sich um die Beisetzung einer Urne im Wurzelbereich eines Baumes. Die Bäume befinden sich in einem weitestgehend naturbelassenen Baumhain.
Nutzungsgebühr:	1.142,- € pro Grabstelle
Bronzetafel:	260,10 € (inklusive Name und Lebensdaten)

BESTANDS- UND BELEGUNGSPLAN

PlanRat
Büro für
Landschaftsarchitektur
und Städtebau
www.planrat.de

Legende:

Rasenfläche	
Gehölzfläche	
Staudenpflanzung	
Hecke	
Schotterbelag	
Pflasterbelag	
Plattenbelag	
Zierkies	
Grabflächen	
Kriegsgräber	

Gebäude	
Bank	
Kompost & Müll	
Wasserstelle	
Blockeinteilung	
Kindergrabfeld	
Urnengrabfeld	
Rasengrabfeld	

Schöpfbecken	
Beleuchtungsstandort	
Stromleitung 10 kV	
Mauer	
Zaun	
Böschung	



Für die Festsetzungen der Gebühren ist die jeweils gültige Fassung der Friedhofsgebührensatzung maßgeblich.

Benutzung Friedhofskapelle	112,00 €
Benutzung Aufbahrungsraum pro Tag	35,00 €
Genehmigung von Grabanlagen inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 20 Jahre)	61,00 €
Genehmigung von Grabanlagen inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 30 Jahre)	75,00 €
Genehmigung von Grabmalen ohne Erfordernis der Standsicherheit (Pultsteine, Kissensteine, Abdeckplatten und Einfassungen) je Antrag	22,00 €
Gebühr für die Standsicherheitsprüfung, bei der Verlängerung von Grabstätten, je Verlängerungsjahr	1,40 €
Grabaushubkosten für Sargbeisetzung	510,00 €
Grabaushubkosten für Urnenbeisetzung	206,00 €

Übertragung / Umschreibung von Nutzungsrechten inkl. der Urkunde	11,00 €
Erteilung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung, je angefangene halbe Stunde	22,00 €
Antrag auf Räumung der Grabstätte	11,00 €
Veranlassung der Beisetzung	33,00 €

GRABRÄUMUNG / BESEITIGUNG ASCHENRESTE

Räumung Sarggrab, je Stelle	272,00 €
Räumung Pflegeeinfaches Sarggrab, je Stelle	136,00 €
Räumung Urnengrab, je Stelle	136,00 €

Leistungen der Gemeinde als Friedhofsträgerin, die nicht durch eine Gebühr abgedeckt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand (Kosten) abgerechnet.

Auf dem Friedhof sind Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Mit der Wahl einer Grabstätte verpflichten sich die Nutzungsberechtigten, die jeweils für das Grabfeld geltenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Gleichzeitig besitzen sie damit die Gewähr für ein harmonisches und würdevolles Umfeld ihrer Grabstätte.

GRABFELDER MIT ALLGEMEINEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Feld A - H, K1, K2
- Feld 1 (Ausnahme: östliche Gräberreihe)
- Feld 2 (Ausnahme: westliche und nördliche Gräberreihe)
- Feld 7 (nördlicher Teil)
- Feld 9
- Feld 12
- Urnenfelder U1 - U7

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Mindestens 50 % der Grabfläche sind gärtnerisch (mit Bepflanzung) anzulegen und zu pflegen. Für Grabmale und Grabeinfassungen ist eine Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

GRABFELDER MIT ZUSÄTZLICHEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Feld 1, nur östliche Gräberreihe
- Feld 2, nur westliche und nördliche Gräberreihe
- Feld 3
- Feld 4
- Feld 5
- Feld 6
- Feld 7 (südlicher Teil)
- Feld 10
- Feld 11

Unzulässig sind:

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Betonkanten, Betonsteinen oder -platten, Glas oder ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit,
- e) das Abdecken der Grabstätte mit einem Kies- oder anderem Ziersteinbelag, dessen Anteil zusammen mit Trittplatten und Grabmalen mehr als 30 % beträgt,
- f) das Abdecken der Grabstätte mit einer Grabplatte oder anderen flächigen Materialien (z.B. Platten, Pflasterung, Beton, Kunststoff, Dachpappe und Folie).

GESTALTUNGSBEREICH 1 (FELDER 3, 4, 5 UND 6)

Es handelt sich um die ältesten Teile des Friedhofes, in denen wesentlich noch die historische Aufteilung und Wegeführung vorhanden ist. Geprägt wird der Bereich durch alten und teilweise erhaltenswerten Baumbestand. Der Charakter dieser Grabfelder ist auch künftig bei der Neuvergabe von Grabstätten zu erhalten. Einbezogen in diesen Gestaltungsbereich sind auch die östliche Grabreihe des Grabfeldes 1 und die westliche/nördliche des Grabfeldes 2.

Rahmengestaltung:

Wege mit Rotgrant, hochstämmige Laubbäume und Ziergehölze in den Grünstreifen

Einfassung der Gräber:

- a) immergrüne Hecken (Buchsbaum oder vergleichbaren Gehölze, Liguster, Eibe), max. 40 cm hoch,
- b) Natursteineinfassungen soweit bei alten Familiengruften vorhanden, auch bei Neugestaltung möglich
- c) in Ausnahmefällen sind auf Antrag Natursteineinfassungen bis 6 cm Breite und 6 cm Ansichtshöhe oder Metalleinfassungen (aus schwarzem Stahl, Mindeststärke 8 mm) mit max. 6 cm Ansichtshöhe in Verbindung mit einer rahmengebenden Bepflanzung zulässig, sofern die Gesamtgestaltung der Grabstätte und ihre Bepflanzung dies begründen. Ein Gestaltungsplan ist vorzulegen.

Grabmale:

Gemäß § 23 der Friedhofssatzung, ist ausnahmsweise auch eine Formensprache in Anlehnung an historische Vorbilder aus der Entstehungszeit der Grabfelder zulässig.

Bepflanzung der Gräber:

- bodendeckend mit Gehölzen, Stauden und Einjährigen
- mit Koniferen und Kleinsträuchern (max. Wuchshöhe 1,80 m)

GESTALTUNGSBEREICH 2 (FELD 7, SÜDLICHER TEIL)

Dieses Grabfeld schließt nach Westen an den historischen Teil an. In den Grünstreifen stehen wenige hohe Laubgehölze, das Feld wirkt dadurch insgesamt offener und weiter. Es hat sich ein weitgehend einheitliches Gestaltungsbild entwickelt, das durch heckengefasste Gräber geprägt wird. Dieser Gesamteindruck ist auch bei der Neubelegung der Gräber zu erhalten.

Rahmengestaltung:

Wege mit Rotgrant, vereinzelte Bäume in den Pflanzstreifen, ansonsten niedrige Sträucher, aber offener Charakter

Einfassung der Gräber:

- a) immergrüne Hecken (Buchsbaum oder vergleichbare Gehölze, Liguster, Eibe), max. 30 cm hoch,
- b) In Ausnahmefällen sind auf Antrag Natursteineinfassungen bis 6 cm Breite und 6 cm Ansichtshöhe oder Metalleinfassungen (aus schwarzem Stahl, Mindeststärke 8 mm) mit max. 6 cm Ansichtshöhe in Verbindung mit einer rahmengebenden Bepflanzung zulässig, sofern die Gesamtgestaltung der Grabstätte und ihre Bepflanzung dies begründen. Ein Gestaltungsplan ist vorzulegen.

Grabmale:

Gemäß § 23 der Friedhofssatzung

Bepflanzung der Gräber:

- bodendeckend mit Gehölzen und Stauden oder niedrigen Einjährigen
- nur mit niedrigen Koniferen und Laubgehölzen (max. Wuchshöhe 1,20 m)

GESTALTUNGSBEREICH 3 (FELDER 10 UND 11)

Die Grabfelder liegen in unmittelbarer Nähe zur Friedhofshalle. Ihre Gestaltung steht im Kontext zur Architektur des Gebäudes und prägt sie mit. Es handelt sich um sehr offene Grabfelder mit einem weiten Raumeindruck, der von jedem Punkt aus den freien Blick auf die Friedhofshalle zulässt.

Rahmengestaltung:

Platzflächen und Hauptwege mit Verbundsteinpflaster, Wege ansonsten mit grauem Splittbelag, Grünstreifen mit Gräsern und Stauden, vereinzelt niedrige Ziergehölze, Baumhaine und Hecken wegbegleitend und in den äußeren Randbereichen.

Einfassung der Gräber:

zum Weg und seitlich mit stehenden Granitkantensteinen; zusätzlich sind nur niedrige Buchsbaumhecken oder andere rahmengebende immergrüne Gehölze mit max. 20 cm Höhe zugelassen.

Grabmale:

Gemäß § 23 der Friedhofssatzung

Bepflanzung der Gräber:

- mit Bodendeckern, Gräsern, Stauden, Einjährigen
- niederwüchsige Kleinsträucher (max. Wuchshöhe 1 m)

GRABMALE, EINFASSUNGEN, BAULICHE ANLAGEN

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und anderen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.



GRABMALE IN GRABFELDERN MIT ALLGEMEINEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Die Grabmale und baulichen Anlagen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen, unbeschadet der Bestimmungen des § 21 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung, keinen zusätzlichen Anforderungen. Aus Gründen der Standsicherheit beträgt die Mindeststärke bei stehenden Grabmalen:

Für Erdgräber:

- 0,14 m bei einer Höhe von 0,40 m bis 0,99 m und
- 0,16 m bei einer Höhe von 1,00 m bis 1,50 m Maximalhöhe.

Für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sowie für Reihengrabstätten

für Verstorbene von bis zu fünf Jahren, sind stehende Grabmale bis zu einer max. Höhe von 0,85 m und einer Mindeststärke von 0,14 m zulässig.

GRABMALE IN GRABFELDERN MIT ZUSÄTZLICHEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.

Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- Die Grabmale müssen handwerklich allseits und gleichmäßig bearbeitet sein.
- Die Grabmale dürfen nicht gespalten oder bossiert sein.
- Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
- Schriften, Ornamente und Symbole dürfen grundsätzlich nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen. Bleiintarsien sind zulässig. Schriften dürfen erhaben oder vertieft erhaben ausgeführt werden. Aufgelegte Schriften sind nur in zusammenhängender Form zulässig.
- Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
- Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

AUF GRABSTÄTTEN FÜR ERDBESTATTUNG SIND GRABMALE MIT FOLGENDEN MASSEN ZULÄSSIG:

REIHENGRABSTÄTTEN

stehende Grabmale

Höhe von 1,00 m bis 1,20 m

Breite bis 0,60 m

Mindeststärke 0,16 m

liegende Grabmale

Ansichtsfläche maximal 0,60 qm

Mindeststärke 0,12 m

WAHLGRABSTÄTTEN

stehende Grabmale bei einstelligen Wahlgräbern

Höhe 1,00 m bis 1,30 m

Breite bis 0,60 m

Mindeststärke 0,16 m

stehende Grabmale bei zwei- mehrstelligen Wahlgräbern

Höhe 1,00 m bis 1,50 m

Breite bis 1,20 m

Mindeststärke 0,16 m

liegende Grabmale je Grablager

Ansichtsfläche maximal 0,60 qm

Mindeststärke 0,12 m

Bestattungsinstitute

Bestattungen Baxheinrich

Telefon

05245 / 85 86 87

Bestattungen Karius

05245 / 22 70

Bestattungen Sommer

05245 / 18 00 96

Gartenbaubetriebe:

Blumen Grawe

05241 / 27 43 1

Pietig Gartengestaltung

05245 / 85 79 69 2

Gartenbaubetrieb Rottmann

05245 / 32 46

Gartenbaubetrieb Utler

05245 / 38 77

Steinmetzbetriebe:

Grabmale Budde GmbH

02581 / 30 76

Bildhauerei Hermann Claas

05247 / 40 64 01

Hollenhorst GmbH

05246 / 92 66 0

Grabmale Rempel

05245 / 83 56 82

TOMA Grabmalkunst GmbH

05242 / 47 52 6

Bildhauerei Vielstädte

05245 / 38 80

